

## **Friedhofssatzung der Stadt Lehrte**

Der Rat der Stadt Lehrte hat in seiner Sitzung vom 12.02.2020 aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Abschaffung der Wahlrechtsausschüsse für Menschen mit Behinderungen v. 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), folgende Satzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Lehrte gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

Stadtfriedhof Ahlten,  
Stadtfriedhof Arpke,  
Stadtfriedhof Hämelerwald,  
Stadtfriedhof Kolshorn,  
Stadtfriedhof Röddensen,  
Friedhofskapelle Sievershausen.

#### **§ 2 Friedhofszweck**

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Lehrte. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Lehrte waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte haben. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Stadt Lehrte.

#### **§ 3 Schließung und Entwidmung**

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder verlängert.

(2) Die Absicht der Schließung, der Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen. Die Nutzungsberechtigten erhalten einen schriftlichen Bescheid, wenn ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufenthalt zu ermitteln ist.

(3) Die Stadt Lehrte kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(4) Die Stadt Lehrte kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, ist die Stadt Lehrte verpflichtet, bis zum Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts Ersatzgräber gleicher Art zur Verfügung zu stellen. Die Herrichtung der Ersatzgräber sowie die Umbettungen sind durch die Stadt Lehrte vorzunehmen.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Stadt Lehrte kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucherinnen oder Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhe oder Inlineskater) zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Kinderwagen, Rollstühle oder Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung oder Gewerbetreibender.

2. Waren aller Art, insbesondere Kränze oder Blumen zu verkaufen oder Dienstleistungen anzubieten,

3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,

4. Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen zu anderen als privaten Zwecken oder unter Missachtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen oder Besucherinnen oder Besuchern zu erstellen,

5. Druckschriften zu verteilen,

6. Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

7. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen zu verunstalten oder zu beschädigen, Einfriedungen oder Hecken zu übersteigen oder Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, Grabstätten oder Grabeinfassungen zu betreten,

8. zu lärmern, zu spielen, alkoholische Getränke zu konsumieren, außerhalb von Trauerfeiern Musik zu machen oder zu lagern, oder

9. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde.

(3) Die Stadt Lehrte kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Gedenkfeiern sind nur mit Genehmigung der Stadt Lehrte zulässig und sieben Tage vorher anzumelden.

## **§ 6 Gewerbetreibende**

(1) Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(2) Unbeschadet § 5 Abs. 2 Nr. 3 dürfen gewerbliche Arbeiten nur während der Öffnungszeiten durchgeführt werden.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- oder Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(4) Die Stadt kann Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 verstoßen, von einer Tätigkeit auf den Friedhöfen ausschließen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

## **III. Bestattungsvorschriften**

### **§ 7 Allgemeines**

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls und mindestens zwei Tage vor dem geplanten Bestattungstermin bei der Stadt Lehrte anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Hierzu gehören insbesondere die Sterbeurkunde, die Kostenübernahmeerklärung und die „Erklärung zur Bestattung/Beisetzung“ in der entsprechenden Grabart. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte beantragt, so ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Stadt Lehrte setzt Ort und Zeitpunkt der Trauerfeier und der Bestattung fest.

(3) Die Bestattung von Urnen kann montags bis freitags frühestens um 10 Uhr erfolgen, die Bestattung von Särgen frühestens um 11 Uhr. Bestattungen können montags bis donnerstags spätestens um 15 Uhr, freitags um 14 Uhr stattfinden.

(4) Trauerfeiern können montags bis donnerstags von 10 bis 15 Uhr und freitags von 9 bis 14 Uhr stattfinden.

(5) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden keine Trauerfeiern oder Bestattungen statt.

### **§ 8 Einlieferung der Särge und Urnen**

(1) Für die Einlieferung von Särgen oder Urnen werden die Trauerhallen zwei Stunden vor Beginn der Trauerfeier geöffnet. Die Stadt Lehrte kann in begründeten Fällen eine Ausnahme zulassen.

(2) Leichen müssen ordnungsgemäß eingesargt und dürfen grundsätzlich nicht konserviert sein. Für die Bestattung können in Leichentücher gehüllte Leichen den Särgen entnommen werden, sofern eine Genehmigung des Gesundheitsamts vorliegt.

### **§ 9 Beschaffenheit der Särge und Urnen**

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine Formaldehyd abspaltende, PVC-, PCP- oder nitrozellulosehaltige oder sonstige umweltgefährdende Lacke oder Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist bei der Anmeldung der Bestattung die Zustimmung der Stadt Lehrte einzuholen.

(3) Särge bis zu einer Länge von 1,30 m gelten als Kindersärge.

(4) Urnen oder Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus verrottbarem und umweltfreundlichem Material bestehen.

(5) In anonymen Reihengrabstätten und in Urnengrabstätten unter einem Baum dürfen die Aschen nur dann mit Überurnen beigesetzt werden, wenn diese aus Naturfaser hergestellt ist und einen maximalen Durchmesser von 0,20 m hat.

### **§ 10 Beisetzung**

(1) Die Gräber werden grundsätzlich von der Stadt Lehrte ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Urnen für Bestattungen in anonymen Grabfeldern werden von der Stadt Lehrte überführt und beigesetzt.

(3) Wahlgräber sind spätestens 24 Stunden vor einer Beisetzung von den Nutzungsberechtigten vollständig abräumen zu lassen. Liegeplatten und Grabmale sind durch einen Steinmetzbetrieb zu entfernen und erforderlichenfalls zu sichern. Die Entfernung von Einfassungen oder Teilen davon hat nur nach Aufforderung der Stadt Lehrte zu erfolgen. Kommen die Nutzungsberechtigten dem nicht nach, werden die Gräber auf deren Kosten von der Stadt Lehrte geräumt.

## **§ 11 Ruhezeit**

(1) Die Ruhezeit beträgt auf allen Friedhöfen 30 Jahre, soweit nicht Absatz 2 etwas anderes bestimmt.

(2) Die Ruhezeit beträgt für Urnen in Reihengrabstellen oder in anonymen Grabfeldern oder für Beisetzungen im Sternenkinderfeld 20 Jahre.

(3) Darüber hinaus kann in bestimmten Grabfeldern eine ewige Ruhezeit vereinbart werden.

## **§ 12 Umbettungen und Ausgrabungen**

(1) Die Totenruhe darf nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Särgen oder Urnen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der Zustimmung der Stadt Lehrte. Die Zustimmung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Eine Umbettung ist nur bei Vorliegen einer Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde zulässig.

(3) Umbettungen aus einer Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte sind auf dem gleichen Friedhof nicht zulässig. § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste können mit Zustimmung der Stadt Lehrte auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(5) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 30 Absatz 2 oder bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 30 Absatz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

(6) Die Stadt Lehrte bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(7) Die Stadt Lehrte öffnet das Grab bis zum Sargdeckel. Die Umbettung des Sarges oder vorhandener Leichenreste übernimmt das beauftragte Bestattungsinstitut. Umbettungen von Urnen übernimmt die Stadt Lehrte.

(8) Die Umbettung ist gebührenpflichtig. Darüber hinaus hat der Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten oder Anlagen durch eine Umbettung entstehen.

(9) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(10) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

(11) Für Ausgrabungen gilt Absatz 8 entsprechend.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 13 Allgemeines**

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

1. Reihengrabstätten,
2. Rasenreihengrabstätten,
3. Wahlgrabstätten,
4. Wahlgrabstätten unter Rasen,
5. Urnenreihengrabstätten,
6. Urnenreihengrabstätten unter Rasen,
7. Urnenwahlgrabstätten,
8. anonyme Urnenreihengrabstätten,
9. Ehrengabstätten,
10. Kriegsgräber,
11. Urnengrabstätten unter Waldbäumen,
12. Urnengemeinschaftsgrabstätten unter einem Baum,
13. Sternenkinderfeld und
14. Reihengräber mit Teilbepflanzung.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten oder an Urnenwahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### **§ 14 Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Sargbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abge-

geben werden. Die Beisetzungen erfolgen jeweils an der von der Stadt Lehrte bestimmten Stelle.

(2) Die Angehörigen haben für die Dauer der Ruhezeit das Gestaltungs- und Pflege-recht. § 15 Abs. 6 gilt sinngemäß. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist ausgeschlossen.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Sarg beigesetzt werden. Eine Urnenbeisetzung der nachverstorbenen Ehegattin oder des nachverstorbenen Ehegatten oder einer oder eines Verwandten bis zum zweiten Grad auf einer mit einem Sarg belegten Reihengrabstätte ist möglich, wenn es den Ablauf der Ruhezeit nicht beeinträchtigt.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeiten werden die Reihengrabfelder oder Teile von ihnen abgeräumt. Dieses wird drei Monate vorher öffentlich und durch einen Aushang auf dem betreffenden Friedhof bekannt gemacht.

### **§ 15 Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Sargbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Stadt kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 3 beabsichtigt ist.

(2) Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Grabstätten.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen pro Grabstelle auf einem Sarg bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Werden Urnen in einer leeren Wahlgrabstätte beigesetzt, ist eine nachträgliche Sargbeisetzung in der Grabstelle nicht mehr zulässig.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(5) Auf den Ablauf der Nutzungszeit wird die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich hingewiesen. Wird innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts die Verlängerung nicht beantragt, kann die Stadt Lehrte über die Grabstätte verfügen.

(6) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert worden ist.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll die Erwerberin oder der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seine Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nut-

zungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Ablebens der oder des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu ihrem oder seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge mit Zustimmung der Person über

1. auf die Ehegattin oder Ehegatten oder die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkelkinder,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die Erbinnen oder Erben, soweit sie nicht unter die Ziffern 1 bis 7 fallen.

Innerhalb der Personengruppen der Ziffern 1 bis 4 und 6 bis 8 wird die oder der jeweils Älteste Nutzungsberechtigte oder Nutzungsberechtigter.

(8) Die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstelle.

(10) Auf schriftlichen Antrag der oder des Nutzungsberechtigten kann eine Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit eingeebnet werden. Die oder der Nutzungsberechtigte hat auf ihre oder seine Kosten den Grabstein, die Grabeinfassung, die Fundamente und die Bepflanzung zu entfernen. Für die Herrichtung der geräumten Grabstelle und die Pflege bis zum Ablauf der Ruhezeit ist eine Gebühr zu entrichten.

(11) Auf das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann jederzeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Erstattung der Nutzungsgebühren erfolgt nicht.

## **§ 16 Urnengrabstätten**

(1) Urnengrabstätten werden unterteilt in:

1. Urnenreihengrabstätten,
2. Urnenwahlgrabstätten,
3. anonyme Urnenreihengrabstätten,
4. Urnenwahlgrabstätten unter Waldbäumen und
5. Urnengemeinschaftsgrabstätten unter einem Baum.



(2) Urnenreihengrabstätten sind Urnengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. In jeder Urnenreihengrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Urnengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit der Erwerberin oder dem Erwerber des Nutzungsrechts bestimmt wird. Es stehen Grabstätten für die Beisetzung von maximal zwei oder maximal vier Urnen zur Verfügung.

(4) In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dieses dem Willen der oder des Verstorbenen entspricht. Zur Wahrung der Anonymität bestimmt die Stadt Lehrte das zur Beisetzung vorgesehene anonyme Grabfeld. In jeder Grabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden. Die Angehörigen haben kein Recht auf Bekanntgabe der Lage der Grabstätte und kein Gestaltungs- und Pflegerecht. Die Herrichtung, Gestaltung und Pflege der Grabstätten obliegt der Stadt Lehrte.

(5) In Urnenwahlgrabstätten unter Waldbäumen erfolgt die Beisetzung im Nahbereich des Stammfußes des Baumes. Die maximale Anzahl der Grabstätten je Baum richtet sich nach den natürlichen Gegebenheiten. Die Nutzungsrechte werden der Reihe nach vergeben.

(6) In Urnengemeinschaftsgrabstätten unter einem Baum werden die Urnen im Kronenbereich eines Baumes der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt.

(7) Wird ein Baum durch Naturgewalt zerstört oder ist eine Fällung aus Gründen der Sicherheit geboten, verpflichtet sich die Stadt Lehrte eines Baumes an gleicher Stelle. Die Stadt Lehrte haftet nicht für Schäden, die durch Einwirkungen gemäß Satz 1 verursacht werden.

(8) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten §§ 14 und 15 sinngemäß.

### **§ 17 Sternenkinderfeld**

Auf dem Friedhof Ahlten werden anonyme Grabstätten im Sternenkinderfeld angelegt. Sie dienen zur Beisetzung von Fehlgeborenen und Ungeborenen mit einem Gewicht unter 500 Gramm.

### **§ 18 Ehrengabstätten**

Die Zuerkennung, Anlage und Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegen der Stadt Lehrte. Sie sind Grabstätten für Sargbeisetzungen. An jeder Stelle darf nur ein Sarg beigesetzt werden.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

### **§ 20 Wahlmöglichkeit**

(1) Auf allen Friedhöfen werden Abteilungen mit und ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder in einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen.

(3) Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind:

1. auf dem Friedhof Ahlten die Abteilungen I bis X im neuen Friedhofsteil und die Abteilung G im alten Friedhofsteil.
2. auf dem Friedhof Arpke die Abteilung J im alten Friedhofsteil sowie die Abteilungen A bis G und M bis U im zweiten Erweiterungsteil,
3. auf dem Friedhof Hämelerwald die Abteilungen P und R (Urnenbestattungen unter Waldbäumen) sowie Abteilung Q (Rasenreihengräber),
4. auf dem Friedhof Kolshorn die Abteilungen C und D (Bestattungen unter Waldbäumen) und
5. auf dem Friedhof Röddensen die Abteilung A (Teilbereich Urnenreihengrabstätten unter Rasen).

### **§ 21 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

(1) Grabmale in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Zulässig sind stehende oder liegende Grabmale. Bei Sargbeisetzungen dürfen die liegenden Grabmale frühestens fünf Monate nach der Beisetzung gelegt werden.

(2) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Edelstahl oder geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.

(3) Die Abdeckung der Gräber mit Steinplatten oder liegenden Grabmalen ist einschließlich der Einfassung nur bis zu einem Anteil von 50 % der Fläche zulässig.

(4) Die Bestimmungen in Kapitel VI. „Grabmale und sonstige bauliche Anlagen“ bleiben unberührt.

(5) Die Gräber müssen eingefasst werden. Die Einfassung der Gräber muss mit grauem Kleinpflaster (Granit, 8 cm mal 11 cm) nach folgendem Schema erfolgen: Kopfseite einreihig, Fußseite zweireihig, linke Seite zweireihig, rechte Seite einreihig. Das letzte Grab einer Grabseite ist zweireihig einzufassen.

(6) In den Abteilungen V und VI des Friedhofs Ahlten, in den Abteilungen N, O, R, S (Rasenreihengräber) und T des zweiten Erweiterungsteils des Friedhofs Arpke, in der Abteilung Q des Friedhofs Hämelerwald und in der Abteilung A des Friedhofs in Röddensen (Urnenrasengräber) müssen die Grabstellen durch ein liegendes Grabmal aus Naturstein mit den Maßen 50 cm mal 50 cm gekennzeichnet sein. Die Oberkante des Grabmals muss unterhalb der Rasennarbe liegen. Die Oberfläche darf keine hervorstehenden Teile haben. Einfassungen, Bepflanzungen oder Blumen- oder Grabschmuck jeder Art sind unzulässig. Die Stadt Lehrte entfernt Gegenstände im Sinne des Satzes 4. Ein Anspruch auf Herausgabe oder Entschädigung besteht nicht.

(7) In der Abteilung IX des Friedhofs Ahlten (Sternenkinderfeld) ist das Aufstellen von Grabmalen, die eigenmächtige Pflege der Grabstätte und das Betreten des Grabfeldes untersagt.

(8) Die Abteilung P des Friedhofs Hämelerwald und die Abteilungen C und D des Friedhofs Kolshorn (Bestattung unter Waldbäumen) werden in naturnahem Zustand erhalten. Herabgefallenes Laub und Unebenheiten gehören zum Charakter dieser Abteilungen. Das Betreten der Flächen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Urnengrabstellen müssen durch an Erdspießern im Boden befestigte Plaketten mit den Maßen 20 cm mal 30 cm oder 10 cm mal 15 cm gekennzeichnet werden. Die Plakette muss mindestens den Vor- und Nachnamen des Verstorbenen enthalten.

(9) Die Abteilung R des Friedhofs Hämelerwald wird in einem naturnahen Zustand erhalten. Absatz 8 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Vor jeder einzelnen Baumreihe bringt die Stadt Lehrte an Natursteinstelen von ihr beschaffte einheitliche Bronze tafeln an. Die oder der Nutzungsberechtigte kann darauf verzichten. Die Tafeln enthalten Vor- und Zuname des Verstorbenen, auf Wunsch der oder des Nutzungs berechtigten auch Geburts- und Sterbedatum. Bei Überlänge ist mit den Angehörigen eine sinnvolle Abkürzung abzustimmen.

(10) Die Herrichtung, Pflege oder Unterhaltung der Grabstätten in den in Absätzen 8 und 9 genannten Abteilungen ist unzulässig. Absatz 6 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(11) In der Abteilung II des Friedhofs Ahlten und in der Abteilung U des Friedhofs Arpke (Urnengemeinschaftsanlage unter einem Baum) erfolgt die Beisetzung von Urnen innerhalb des abgegrenzten Bereichs. Grab- oder Blumenschmuck, ein Grabstein oder sonstige Kennzeichnungen sind unzulässig. Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend. Im Eingangsbereich der Urnengemeinschaftsanlage bringt die Stadt

Lehrte einheitliche Bronzetafeln gemäß Absatz 9 Sätze 3 an. Absatz 9 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend.

(12) In der Abteilung G des Friedhofs Ahlten weist die Stadt Lehrte Flächen für Reihengräber mit Teilbepflanzung aus. Die Gräber sind mit einem Grabmal zu versehen; sie dürfen nicht eingefasst werden. Vor dem Grabmal wird eine Pflanzfläche angelegt, die 1,25 m breit und 0,70 m lang ist. Die Pflanzfläche wird mit niedrigen Pflanzen bis zu einer Höhe von 0,30 m bepflanzt. Innerhalb der teilbepflanzten Fläche dürfen Grabschmuck aufgebracht und Steckvasen aufgestellt werden. Die Herstellung und dauerhafte Pflege der Teilbepflanzung obliegen der Stadt Lehrte. Die übrige Fläche des Grabes wird mit Rasen eingesät und ebenfalls dauerhaft von der Stadt Lehrte gepflegt.

(13) Zur Ablage von Grabschmuck weist die Stadt Lehrte besonders gekennzeichnete Flächen aus. Sie behält sich vor, den Grabschmuck von diesen Flächen regelmäßig zu entfernen. Absatz 6 Satz 6 gilt entsprechend.

## **§ 22 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften**

In den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabstätten in ihrer Gestaltung und Anpassung an die Umgebung lediglich den allgemeinen Anforderungen (§ 19). Die Bestimmungen in Kapitel VI. „Grabmale und sonstige bauliche Anlagen bleiben unberührt.

## **VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen**

### **§ 23 Allgemeines**

(1) Auf den Grabstätten dürfen im Rahmen der allgemeinen Gestaltungsgrundsätze (§ 19) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen einschließlich Grabeinfassungen errichtet werden.

(2) Urnenkammern, Mausoleen oder Grabgewölbe dürfen nicht gebaut werden.

(3) Grabmale dürfen die maximalen Maße von bereits vorhandenen Grabmalen in der jeweiligen Abteilung nicht überschreiten.

### **§ 24 Genehmigung**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sowie die Anbringung von Plaketten für Urnengrabstätten unter Waldbäumen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Stadt Lehrte. Die Genehmigung muss vor der Anfertigung oder Veränderung beantragt werden. Provisorische Grabmale dürfen nur in Form naturlasierter Holztafeln oder -kreuze errichtet werden. Sie sind genehmigungsbedürftig, wenn sie größer als 15 cm mal 30 cm sind.

(2) Den Anträgen sind in zweifacher Ausfertigung beizufügen:

1. der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form der Anordnung und der Fundamentierung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist,
2. Zeichnungen der Inschrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:5 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(4) Nicht genehmigungspflichtige provisorische Grabmale dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(5) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn das Grabmal den Bestimmungen der §§ 19 und 21 nicht entspricht.

(6) Für sonstige bauliche Anlagen gelten Absätze 1 bis 3 entsprechend.

## **§ 25 Nicht genehmigte Anlagen**

Nicht genehmigte Grabmale, Grabeinfassungen oder Inschriften kann die Stadt Lehrte auf Kosten des Auftraggebers beseitigen lassen.

## **§ 26 Standsicherheit**

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind ihrer Größe entsprechend nach den jeweils geltenden Richtlinien zur Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerverbandes über die Erstellung und Prüfung von Grabmalen zu errichten. Sie sind so zu fundamentieren und befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Die Stadt Lehrte überprüft in jährlichem Abstand die Standsicherheit der Grabmale. Hierzu müssen die Gräber betreten werden. Die oder der Nutzungsberechtigte hat die Kontrollen zu dulden.

## **§ 27 Unterhaltung**

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

(3) Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt Lehrte auf Kosten der oder des Verantwortlichen die notwendigen Sicherungsmaßnahmen treffen, insbesondere Grabstätten absperren oder Grabmale umlegen.

(4) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Lehrte nicht in angemessener Frist beseitigt, darf die Stadt Lehrte dies auf Kosten der oder des Verantwortlichen tun. Sie darf insbesondere ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage oder Teile davon entfernen. Sie ist nicht verpflichtet, diese Sachen zu verwahren.

(5) Ist die oder der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne großen Aufwand zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf dem Grabmal über eine Dauer von vier Wochen.

(6) Die oder der Verantwortliche haftet für jeden Schaden, der durch mangelnde Sicherung von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder Teilen davon verursacht wird.

## **§ 28 Entfernung**

(1) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Lehrte von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Unter Denkmalschutz stehende oder künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die für die Eigenart des Friedhofs von Bedeutung sind, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt Lehrte.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale, die sonstigen baulichen Anlagen und die Bepflanzung einschließlich des Wurzelwerks von der oder dem Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten zu entfernen, sofern sie nicht unter Absatz 2 fallen.

(4) Werden die Grabmale, die sonstigen baulichen Anlagen und die Bepflanzung einschließlich des Wurzelwerks nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, darf die Stadt Lehrte über sie verfügen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

(5) Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Stadt Lehrte abgeräumt werden, hat die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

## VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

### § 29 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Bestimmungen der §§ 19 und 21 hergerichtet und dauerhaft verkehrssicher instandgehalten werden.
- (2) Verwelkte Blumen oder Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Erfolgt dies trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, ist die Stadt Lehrte berechtigt, die Handlung auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten selbst vorzunehmen.
- (3) Die Höhe und die Form der Grabhügel sowie die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen besetzt werden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen oder Wege nicht beeinträchtigen.
- (4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist die oder der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (5) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.
- (6) Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Beisetzung hergerichtet sein, Wahlgrabstätten oder Urnengrabstätten binnen sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts.
- (7) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts hat die oder der letzte Nutzungsberechtigte die Grabstätte vollständig abzuräumen. § 28 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen auf dem Friedhof außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt Lehrte.
- (9) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Stoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter oder Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.
- (10) Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

### **§ 30 Vernachlässigung**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die oder der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt Lehrte die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die oder der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne großen Aufwand zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung.

(2) Wird eine Aufforderung gemäß Absatz 1 nicht fristgemäß erfolgt, kann die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten von der Stadt Lehrte abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 kann die Stadt Lehrte bei Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen. Für Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gelten § 28 Absätze 4 und 5 entsprechend.

### **§ 31 Trauerfeiern**

(1) Die Trauerfeiern können in den Trauerhallen, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle gehalten werden.

(2) Zeitpunkt und Dauer bestimmt die Stadt Lehrte im Einvernehmen mit den Angehörigen.

(3) Die Aufbahrung der oder des Verstorbenen in den Trauerhallen kann untersagt werden, wenn sie oder er an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Jede Musik- oder Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der Zustimmung der Stadt Lehrte.

(5) Die Ausstattung der Trauerhallen ist Angelegenheit der Stadt Lehrte.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **§ 32 Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt Lehrte bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich Nutzungszeit und Gestaltung nach den bisherigen Bestimmungen.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Absatz 1 oder § 16 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch



nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit des zuletzt beigesetzten Sarges oder der Urne.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### **§ 33 Haftung**

Die Stadt Lehrte haftet nicht für Schäden, die durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder Einrichtungen durch Dritte oder die durch Tiere verursacht werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die durch Bodensenkungen verursacht wurden. Im Übrigen haftet die Stadt Lehrte nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

### **§ 34 Bodensenkungen**

(1) Bodensenkungen auf Grabflächen und durch Bodensenkungen verursachte Schäden an Grabanlagen hat die oder der Nutzungsberechtigte auf seine Kosten zu beseitigen.

(2) Bodensenkungen auf den allgemeinen Friedhofsflächen beseitigt die Stadt Lehrte.

### **§ 35 Gebühren**

Für die Benutzung der in § 1 genannten Friedhöfe und Friedhofsteile sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Stadt Lehrte zu entrichten.

### **§ 36 Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße bis zu 5.000 EURO kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Absatz 1

a) sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes oder der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen oder Besucherinnen oder Besucher entsprechend verhält,

b) die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,

2. entgegen § 5 Absatz 2

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhe oder Inlineskater) befährt, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle oder Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung oder Gewerbetreibender,

b) Waren aller Art, insbesondere Kränze oder Blumen verkauft oder Dienstleistungen anbietet,

c) an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,

d) Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen zu anderen als privaten Zwecken oder Aufnahmen zu privaten Zwecken unter Missachtung der Persönlichkeitsrechten der Angehörigen oder Besucherinnen oder Besucher erstellt,

e) Druckschriften verteilt,

f) Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,

g) den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen oder Hecken übersteigt, oder Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, Grabstätten oder Grabeinfassungen betritt,

h) lärmt, spielt, alkoholische Getränke konsumiert oder außerhalb von Trauerfeiern Musik macht oder lagert, oder

i) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenführhunde,

3. entgegen § 5 Absatz 4 Gedenkfeiern ohne Genehmigung der Stadt Lehrte durchführt,

4. entgegen § 6 Absatz 2 gewerbliche Arbeiten außerhalb der Öffnungszeiten durchführt,

5. entgegen § 6 Absatz 3

a) die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien nicht nur vorübergehend oder nicht an Stellen lagert, an denen sie nicht behindern,

b) bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit die Arbeits- oder Lagerplätze nicht wieder in den früheren Zustand bringt,

c) auf den Friedhöfen Abraum lagert, oder

d) gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,

6. entgegen § 21 Absatz 6 Satz 4 Einfassungen anlegt, Bepflanzungen vornimmt oder Blumen- oder Grabschmuck niederlegt,

7. entgegen § 21 Absatz 7 Grabmale aufstellt, die Grabstätte eigenmächtig pflegt oder das Grabfeld betritt,

8. entgegen § 21 Absatz 10 Grabstätten herrichtet, pflegt oder unterhält,

9. entgegen § 21 Absatz 11 Grabsteine oder eine sonstige Kennzeichnung anbringt oder Grab- oder Blumenschmuck niederlegt,

10. entgegen § 24 Absätze 1 und 6 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige Genehmigung der Stadt Lehrte errichtet oder verändert,

11. entgegen § 24 Absatz 4 provisorische Grabmale nicht als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze errichtet oder diese länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet,

12. entgegen § 26 Absatz 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht fachgerecht oder standsicher errichtet oder verändert,

13. entgegen § 27 Absatz 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht dauerhaft in einem verkehrssicheren Zustand hält,

14. entgegen § 28 Absatz 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt Lehrte entfernt,

15. entgegen § 29 Absatz 8

a) Kunststoffe oder andere nicht verrottbare Stoffe in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden oder –gestecken verwendet,

b) Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter oder Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material nicht vom Friedhof entfernt oder nicht in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern entsorgt,

16. entgegen § 29 Absatz 9 chemische Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel bei der Grabpflege verwendet, oder

17. entgegen § 30 Absatz 1 Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt.

### **§ 37 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.12.2002 außer Kraft.

Lehrte, den 02.03.2020

Stadt Lehrte  
Der Bürgermeister  
Prüße